



Aufnahmebedingungen

(Stand: 1. Juli 2015)

Präambel:

Der Berliner Fußball-Verband e. V. (BFV) hat sich zum Ziel gesetzt, den Fußballsport in der Stadt Berlin zu verbreiten und zu fördern. Diese Entwicklung wird durch den BFV sowie seine Mitgliedsvereine u.a. betrieben. Nicht nur deshalb sollen die Mitgliedsvereine des BFV in Ihrem Bestand auch durch diese Aufnahmebedingungen geschützt werden.

Demgemäß ist es für den BFV unerwünscht, wenn sich neue Vereine schwerpunktmäßig aus Mitgliedern bereits bestehender Vereine zusammensetzen. Aus diesem Grund sind die Aufnahmebedingungen so ausgerichtet, dass sie sich an einer nachhaltigen Sicherung des bestehenden Berliner Fußballs und der Vereinslandschaft orientieren.

Der BFV wird deshalb die Einhaltung der nachfolgenden Aufnahmebedingungen für neue Vereine (**A. bis C.**) in den ersten drei Jahren kontrollieren und bei Verstößen die Aufnahme durch Entscheidung des Präsidiums gegebenenfalls widerrufen.

In diesem Sinne hat das Präsidium des Berliner Fußball-Verbandes e. V. in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die folgenden Aufnahmebedingungen verabschiedet:

A. Außerordentliche BFV-Mitgliedschaft

Voraussetzungen:

1. Die **Mitglieder** von aufzunehmenden Vereinen müssen **volljährig** sein und dürfen in den letzten 12 Monaten keinem anderen BFV-Verein angehört haben.
2. **Eine Herrenmannschaft**, für die mindestens 18 Aktive im Alter zwischen 19 bis 32 Jahren zur Verfügung stehen müssen.
3. **Ein Schiedsrichter**, der bei Antragstellung Teilnehmer an einem Schiedsrichter-Lehrgang sein muss (bestätigte Schiedsrichter, die in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung für einen anderen BFV-Verein amtiert haben, werden nicht berücksichtigt).
4. **Bescheinigung** eines Bezirksamtes, dass der Spielbetrieb im Rahmen des Möglichen gefördert wird.
5. Sportüblicher bzw. sportnaher **Vereinsname** (bei Vereinen mit Migrations-Hintergrund ist eine Übersetzung des Vereinsnamens durch einen vereidigten Dolmetscher erforderlich).
6. Vorlage der gültigen **Vereinsatzung** und des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung mit Angaben zum amtierenden Vorstand.

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.



7. Nachweis der Eintragung im **Vereinsregister**.
8. Nachweis der **Gemeinnützigkeit**.
9. Nachweis der **Förderungswürdigkeit**.
10. Der Verein muss am **EDV-basierten Informationssystem** des BFV (§10 Ziffer 2d der BFV-Satzung) teilnehmen.
11. Zahlung der **Aufnahmegebühr** gem. BFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung.
12. Der Verein ist verpflichtet, dem BFV eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen.
13. Zahlung einer **Kaution** gemäß BFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung.
14. Einhaltung des unter **C.** geregelten **Antragsverfahrens**

B. Ordentliche BFV-Mitgliedschaft

I. Voraussetzungen:

1. **Zwei Herren-Mannschaften**, für die mindestens 36 Aktive im Alter zwischen 19 bis 32 Jahren zur Verfügung stehen,
oder
Eine Frauen-Mannschaft, für die mindestens 18 Aktive im Alter ab 16 Jahre zur Verfügung stehen.
2. **Zwei Junioren/innen-Mannschaften**. Beide Juniorenteams müssen mindestens zwei volle Spielzeiten ununterbrochen am Spielbetrieb des BFV teilnehmen.
3. **Mindestens 2 Schiedsrichter**. Es werden nur amtlich bestätigte und bei Antragstellung mindestens 12 Monate amtierende Schiedsrichter berücksichtigt.
4. Berücksichtigt werden nur Vereinsmitglieder, die in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung keinem anderen BFV-Verein als aktiver Spieler oder Spielerin angehört haben.
Dies gilt auch für den Zeitraum nach Aufnahme durch den BFV für die Dauer der darauffolgenden Spielzeit.
5. Der Antragsteller muss mindestens **3 Jahre ununterbrochen** der **BFV-Freizeitliga** und zum Zeitpunkt der Antragstellung der höchsten Spielklasse der Freizeitliga angehören, wobei ein Abstiegsplatz nicht eingenommen werden darf.
In Ausnahmefällen können auch Vereine berücksichtigt werden, die in der zweithöchsten FZ-Spielklasse einen Aufstiegsplatz einnehmen.
6. Bei Anträgen **ehemaliger** ordentlicher Mitglieder kann von 5. abgewichen werden.

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.



7. **Nachweis** eines zu festen Zeiten zur Verfügung stehenden **Sportplatzes**.
8. Sportüblicher bzw. sportnaher **Vereinsname**.
(Bei Vereinen mit Migrations-Hintergrund ist eine Übersetzung des Vereinsnamens durch einen vereidigten Dolmetscher erforderlich.)
9. Vorlage der gültigen **Vereinssatzung** und des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung mit Angaben zum amtierenden geschäftsführenden Vorstand.
10. Nachweis der Eintragung in das **Vereinsregister**.
11. Nachweis der **Gemeinnützigkeit**.
12. Nachweis der endgültigen **Förderungswürdigkeit**.
13. Der Verein muss am **EDV-basierten Informationssystem des BFV** (§10 Ziffer 2d der BFV-Satzung) teilnehmen.
14. Zahlung der **Aufnahmegebühr** gem. BFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung.
15. Der Verein ist verpflichtet, dem BFV eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen.
16. Zahlung einer **Kaution** gemäß BFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung.
17. Der Antragsteller muss alle sonstigen Pflichten der **Satzung und der Ordnungen des BFV** erfüllt haben und darf sportrechtlich und / oder finanziell in den vergangenen 12 Monaten nicht negativ in Erscheinung getreten sein.
18. Neu aufgenommene Vereine müssen bei der erstmaligen Teilnahme am Pflichtspielbetrieb alle **Aufnahmebedingungen** erfüllen. Eine Überprüfung durch das Präsidium des BFV erfolgt in den nächsten 3 Spieljahren jeweils zum 1. April.
19. Bei Nichteinhaltung kann eine Rückstufung zum außerordentlichen Mitglied für das nachfolgende Spieljahres durch das Präsidium des BFV erfolgen.
20. Einhaltung des unter **C.** geregelten **Antragsverfahrens**.

II. Sonderfälle:

1. In Fällen, in denen ein Verein nur aufgrund von **Junioren/innen-Mannschaften** aufgenommen wurde, erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 3 aufeinanderfolgenden Spielzeiten nach Aufnahme eine Überprüfung durch das Präsidium des BFV, ob die Aufnahmevoraussetzungen noch vorliegen.

Bei Veränderungen (insbesondere bei Nachmeldungen von Herren-Mannschaften) erfolgt eine gänzliche Neubewertung, da die Voraussetzungen nach Ziffer 5. der Aufnahmebedingungen für Ordentliche Mitgliedschaften nicht umgangen werden sollen.

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.



2. Gleiches gilt bei Aufnahme von Vereinen mit lediglich **Frauen-Mannschaften**, sofern z.B. Herren-Mannschaften innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nachgemeldet werden.
3. Bei **Futsal-Mannschaften** gelten die vorstehenden Regelungen in Ziff. 1 entsprechend.

C. Zuständigkeit und Antragsverfahren:

1. Bei der **Entscheidung** über Aufnahmeanträge durch das Präsidium des BFV sind neben den vorgenannten Voraussetzungen (**A. oder B.**) insbesondere auch sportpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
2. **Ausnahmeregelungen** sind in begründeten Fällen möglich.
3. **Aufnahmeanträge** sind schriftlich unter Beifügung der geforderten **Nachweise** an die BFV-Geschäftsstelle zu richten.
4. Entsprechende Anträge müssen bis zum **1. April** eines Jahres dem BFV **schriftlich** angezeigt werden, möglichst unter vollständiger Beibringung aller notwendigen Unterlagen.
5. Anträge, die nach dem 1. April eingehen, sind durch das Präsidium des BFV zu prüfen und können als **Dringlichkeitsanträge** behandelt werden.

Berliner Fußball-Verband e. V.

gez. Gerd Liesegang
Vizepräsident Qualifizierung & Soziales

gez. Jürgen Pufahl
Vizepräsident Recht